

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	12. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung (RA/2005/012)
Sitzungsdatum:	Donnerstag, 17.11.2005
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende(r)

Büter, Felix

CDU

Benölken, Franz
Bohmert, Heinrich
Egbringhoff, Rita
Enning-Harmann, Rudolf
Gerwing, Hermann Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Haget, Bernhard
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Mensing, Robert
Nünning, Manfred
Schmeing, Aloys
Schnell, Bernhard
Spahn, Jens
Terstriep, Matthias
Tübing, Ferdinand
Ungruhe, Holger
Vortkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Wehres, Erika
Weuthen, Franz Josef
Witte, Josef

(bis TOP 6 öffentliche Sitzung)

SPD

Böing, Josef
Dönnebrink, Andreas

Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons
Lambers, Klaus
Lassak, Hans

UWG

Bruns-Schmeing, Annette
Goerke, Jürgen
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Schulte, Renate

(ab TOP 4 öffentliche Sitzung)

WGW

Frankemölle, Norbert

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Marion

FDP

Beckers, Andreas
Horst, Reinhard

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Bradtke, Markus Dr.-Ing.
Kühlkamp, Hermann
Leuker, Werner

es fehlen entschuldigt:

SPD

Terlohr, Julius

WGW

Haveloh, Hermann Josef

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Franz Benölken (CDU-Fraktion)
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 24.10.05
- 3 Einwohner/innenfragestunde
- 4 Wahl eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Wessum
- 5 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien
- 6 Bauleitplanung
 - 6.1 Bebauungsplan Nr. 16 Teil 1 - Schumacherring - Abschnitt 2
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB (2. und 3. Auslegung)
 - b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
 - 6.2 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 3 - Wessumer Straße -
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
 - b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
 - 6.3 Bebauungsplan Nr. 28 Teil 2 - Hoher Kamp West - Abschnitt 1
hier: a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB (2. Auslegung)
b) Erneuter Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
- ATE_BS
- 7 Gebühren für Abwasser, Abfall und Gewässerunterhaltung
 - 7.1 Interkommunaler Gebührenvergleich NRW 2005
 - 7.2 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus; Gebührenkalkulation 2006
 - 7.3 Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus
 - 7.4 Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981
- 8 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr als Gemeinestraße
- 9 Anträge der UWG-Fraktion
 - 9.1 Gestaltung der Kreisverkehre in Ahaus
 - 9.2 Busampel am Logo
- 10 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 1. November 2005
Richtlinien der Kaufpreismäßigung bei Gewerbegrundstücken

A. Öffentliche Sitzung

1 Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Franz Benölken (CDU-Fraktion)

Nach dem Tod des Ratsmitgliedes Rudolf Lefering führt Bürgermeister Büter zu Beginn der Sitzung Franz Benölken gem. § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW als dessen Nachfolger ein und verpflichtet ihn zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben. Bürgermeister Büter beglückwünscht Franz Benölken anschließend zu seiner neuen Aufgabe.

2 Genehmigung der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 24.10.05

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 11. Öffentliche Sitzung des Rates am 24.10.2005 werden keine Einwendungen erhoben. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

3 Einwohner/innenfragestunde

Es liegen keine Einwohner/innenfragen vor.

4 Wahl eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Wessum

Der Fraktionsvorsitzende Homann (UWG-Fraktion) erklärt, dass seine Fraktion grundsätzlich Bezirksausschüssen den Vorrang einräumt und daher die Wahl aus grundsätzlichen, nicht aber aus persönlichen Gründen, ablehnen werde.

Der Rat wählt Ratsmitglied Heinrich Lefert zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Wessum.

Abstimmungsergebnis:

- 34 Ja-Stimmen
- 5 Nein-Stimmen

5 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien

Der Rat beschließt auf Vorschlag der CDU-Fraktion folgende Ausschuss-Umbesetzungen und bestellt folgende Vertreter/Mitglieder in nachstehenden Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen gemäß § 113 GO und andere Gremien:

Für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

Herr Heinrich Lefert (als Mitglied)

Für den Haupt- und Finanzausschuss:

Herr Franz Benölken (als Mitglied für Herrn Heinrich Lefert) und Herr Heinrich Lefert (als persönlicher Vertreter für Herrn Franz Benölken)

Herr Josef Witte (als Mitglied für Herrn Matthias Terstriep)

Für den Umweltausschuss:

Herr Franz Benölken (als persönlicher Vertreter für Frau Beatrix Wantia)

Für den Wahlprüfungsausschuss:

Herr Franz Benölken (als Mitglied)

Für den Aufsichtsrat Stadtwerke Ahaus

Frau Beatrix Wantia (als Mitglied)

Für den Aufsichtsrat Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft

Frau Beatrix Wantia (als Mitglied)

Ferner nimmt der Rat die Bestimmung von Herrn Thomas Vortkamp zum neuen Vorsitzenden und Herrn Hermann-Josef Gerwing zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

6 Bauleitplanung

6.1 Bebauungsplan Nr. 16 Teil 1 - Schumacherring - Abschnitt 2

a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB (2. und 3. Auslegung)

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

a) Der Rat fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss:

Forstamt Borken, Stellungnahme vom 9. Juni 2005

Die Bedenken gegen die Waldinanspruchnahme werden nicht geteilt.

Anneliese und Paul Feldhaus, Schreiben vom 5. November 2004

Der Anregung, das Grundstück Gemarkung Ahaus Flur 36 Flurstück 7 aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans herauszunehmen, wird nicht entsprochen.

Adele und Stephan Mönkediek, Schreiben vom 8. November 2003, 16. Dezember 2004

und 25. Mai 2005

Der Anregung, das Grundstück Gemarkung Ahaus Flur 36 Flurstück 13 aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans herauszunehmen, wird nicht entsprochen.

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), § 51a (3) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird der **Bebauungsplan Nr. 16 Teil 1 – Schumacherring – Abschnitt 2** als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über den Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

6.2 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 3 - Wessumer Straße - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

Technischer Beigeordneter Dr. Bradtke führt aus, dass der bisherige Bebauungsplan 1,25 Stellplätze pro Wohneinheit vorsieht. Für die bereits bestehenden und noch geplanten Wohnungen der privaten Altenwohnanlage Wessumer Str. 22 bis 24 sind im Rahmen von Nutzungsreglementierungen Abweichungen nach unten möglich. Ratsherr Ungruhe bittet die Verwaltung, im Rahmen der weiteren Gespräche mit dem Eigentümer Dr. Abeler auf eine Verbesserung der Gehwegsituation insbesondere für ältere Menschen hinzuwirken. Dr. Bradtke erklärt hier, dass sowohl Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum als auch Veränderungen auf dem Privatgrundstück des Dr. Abeler erforderlich sind.

Aus verkehrlichen Gründen ist langfristig beabsichtigt, die Wessumer Straße zwischen den Einmündungen Kreuzstraße und Hessenweg zu verbreitern. Die Verbreiterung der Straße erfolgt zu Lasten der unmittelbar östlich angrenzenden Grundstücke. Betroffen sind neben dem jüdischen Friedhof vier ältere Wohnhäuser (Wessumer Straße 12, 14, 16 und 18). Mit dem Eigentümer des jüdischen Friedhofs wurde bereits eine Einigung erzielt. Die Einigung beinhaltet unter anderem die Erneuerung der Friedhofsmauer. Die bestehenden Gebäude genießen Bestandsschutz, so dass Veränderungen erst im Rahmen von baurechtlich relevanten Änderungen möglich sind.

a) Der Rat fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss:

Dr. med. Paul Abeler, Stellungnahme vom 29. September 2005

Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen an das Bebauungskonzept

Der Anregung, die überbaubaren Grundstücksflächen an das Bebauungskonzept anzupassen, wird entsprochen.

Werner Kemper, Stellungnahme vom 30. September 2005

Verbreiterung der Wessumer Straße

Der Anregung, auf eine Verbreiterung der Wessumer Straße zu verzichten, wird nicht entsprochen.

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBl. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird die **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 1 – Wessumer Straße** – als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 1 – Wessumer Straße – ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

6.3 Bebauungsplan Nr. 28 Teil 2 - Hoher Kamp West - Abschnitt 1 hier: a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB (2. Auslegung) b) Erneuter Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

a) Der Rat fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss:

Forstamt Borken, Stellungnahme vom 6. Oktober 2005

Umwandlung einer Wallhecke in eine andere Nutzungsart

Der Anregung, die Umwandlung einer Wallhecke in eine andere Nutzungsart sowie die dafür vorgesehene Ersatzaufforstung in Form einer Flächenbilanz gegenüberzustellen, wird entsprochen.

Irmgard und Karl Roosmann, Stellungnahme vom 29. September 2005

(1) Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen

Der Anregung, die neu in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommene Wohnbaufläche zugunsten einer Feldzufahrt um 5 m nach Süden zu verschieben, wird entsprochen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird, unter Wahrung eines Abstands zum Waldgrundstück von mindestens 20 m, verlängert.

Umwidmung von Teilen des WA¹-Gebiets in ein WA³-Gebiet

Der Anregung, die neu in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommene Wohnbaufläche als WA³-Gebiet umzuwidmen, wird entsprochen.

Sonstige Änderungen und Ergänzungen

Umwidmung eines Einzelhausgrundstücks in ein Doppelhausgrundstück

Der Anregung, innerhalb des WA³-Gebiets ein Einzelhausgrundstück in ein Doppelhausgrundstück umzuwidmen, wird entsprochen.

c) Erneuter Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), § 51a (3) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), § 38 (4) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. GV. NRW. 1996 S. 81), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird der **Bebauungsplan Nr. 28 Teil 2 – Hoher Kamp West – Abschnitt 1** als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

- (2) Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 29 Teil 1 - Ottensteiner Weg – werden aufgehoben.
- (3) Der Satzungsbeschluss vom 31. August 2005 wird aufgehoben.
- (4) Der Beschluss über den Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

- 32 Ja-Stimmen
- 8 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltungen

7 Gebühren für Abwasser, Abfall und Gewässerunterhaltung

7.1 Interkommunaler Gebührenvergleich NRW 2005

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ergebnissen des vom „Bund der Steuerzahler“ (BdSt) auf Landesebene vorgenommenen interkommunalen Gebührenvergleichs 2005. Danach gehört die Stadt Ahaus weiterhin zu den Städten und Gemeinden mit relativ niedriger Gebührenbelastung für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7.2 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus; Gebührenkalkulation 2006

Erster Beigeordneter Althoff erläutert, das insgesamt entscheidend sei, dass die Gebühren nicht steigen werden. Die Regelgebühren können sogar durch eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage und durch Einsparungen beim Elektro- und Elektronikgerätegesetz leicht gesenkt werden, obwohl steigende Deponiegebühren des Kreises Borken in Höhe von ca. 150.000 Euro kompensiert werden müssen. Der Rat bittet den Bürgermeister, dem Kreis Borken die kritische Haltung zu den Gebührenerhöhungen mitzuteilen. Bürgermeister Büter sagt zu, dieses Thema in der nächsten Konferenz der Bürgermeister mit dem Landrat anzusprechen.

Der Rat der Stadt Ahaus billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2006 und beschließt die

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 23.11.1990

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 23.11.1990, zuletzt geändert durch die 14. Satzung vom 25.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 23.11.1990, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für das blaue Gefäß (240 l) zur Erfassung von Papier und Pappe bei 4-wöchentlicher Leerung | 17,88 € |
| b) | für die grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen bei 14-tägiger Leerung für einen | |
| | - 120 l-Abfallbehälter auf Grundstücken mit nachgewiesener Eigenkompostierung | 73,32 € |
| | - auf Grundstücken ohne Eigenkompostierung | 90,84 € |
| | - 240 l-Abfallbehälter auf Grundstücken mit nachgewiesener Eigenkompostierung | 125,76 € |
| | - auf Grundstücken ohne Eigenkompostierung | 143,28 € |

Die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung kann für jedes angeschlossene Grundstück nur einmal gewährt werden.

c)	für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll bei 14-tägiger Leerung für einen	
	80 l-Abfallbehälter	130,20 €
	120 l-Abfallbehälter	181,92 €
	240 l-Abfallbehälter	313,80 €
d)	für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll bei 14-tägiger Leerung	1.250,28 €
	bei wöchentlicher Leerung	2.283,00 €
	bei 2 x wöchentlicher Leerung	4.133,88 €

(2) Für den Tausch von Abfallbehältern wird eine Gebühr je Anfahrt von 10,00 € erhoben. Eine Gebührenpflicht besteht nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter.

(3) In den unter Abs. 1 c) und d) genannten Gebühren ist die Gebühr für die Gestellung der Abfallgefäße, die Entsorgung des Restmülls, die Entsorgung von Altkühlgeräten, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altmetallen, Grün- und Gartenabfällen, Altholz und sonstigen sperrigen Abfällen aus Haushalt, Haus- und Kleingärten sowie für die Inanspruchnahme der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestellen der Wertstoffhöfe und des Schadstoffmobils enthalten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7.3 Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus

Erster Beigeordneter Althoff erläutert, dass nach 2 Jahren ohne Gebührenanpassung für das nächste Jahr eine Anpassung nicht zu umgehen sei. Sinkende Abwassermengen, insbesondere bei den Großeinleitern, und gleichbleibende Fixkosten führen bei ansonsten gleichen Bedingungen zu einer geringen Anhebung der Gebühren. Ferner soll die bislang bestehende Bagatellgrenze von 60 cbm für nachweisbar nicht dem Abwasser zugeleitetes Wasser auf 15 cbm neu festgesetzt werden.

Der Rat billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2006 und beschließt die

20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981, zuletzt geändert durch 19. Satzung vom 04.12.2003 zur Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981, erhält folgende Fassung:

„Als Abwassermenge gelten die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres (Frischwassermaßstab) abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt.

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden (geeichten) Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Bei häuslichen Abwässern erfolgt die Schätzung nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Bei der Ermittlung der Abwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden (geeichten) Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.“

Artikel II

§ 2 Abs. 5 der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981, zuletzt geändert durch 19. Satzung vom 04.12.2003 zur Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981, erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 1,93 €"

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7.4 Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981

Der Rat billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 und beschließt die

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch die 11. Satzung vom 25.11.2004 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981, wird wie folgt geändert:

§ 5 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Oberes Berkelgebiet

die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen 7,50 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

8 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, die nachstehenden Straßen als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

Roggenkamp, Gemarkung Wessum, Flur 50, Flurstücke 160 tlw. und 168 tlw., Haferkamp, Gemarkung Wessum, Flur 50, Flurstück 5, Gerstenfeld, Gemarkung Wessum, Flur 50, Flurstücke 192, 217 und 263, Weizenacker, Gemarkung Wessum, Flur 50, Flurstücke 11, 173 und 202.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Widmungsverfahren nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

9 Anträge der UWG-Fraktion

9.1 Gestaltung der Kreisverkehre in Ahaus

Fraktionsvorsitzender Homann (UWG-Fraktion) erläutert, dass bereits in mehreren Städten Kreisverkehre im Rahmen von Patenschaften von privaten ortsansässigen Gärtnereibetrieben unterhalten und gepflegt werden. Die Verwaltung verweist auf die Stellungnahmen des Kreises Borken und des Landesbetriebes Straßen NRW, die aus Gründen der Verkehrssicherheit das Aufstellung von Werbetafeln ablehnen.

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Unterhaltung der Kreisverkehrsplätze zur Kenntnis. Die Verwaltung wird mit Gärtnereibetrieben aus Ahaus Gespräche zu führen, inwieweit trotz fehlender Werbemöglichkeiten die Bereitschaft besteht, die Pflege der Kreisverkehre zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

9.2 Busampel am Logo

Ratsmitglied Robert Mensing appelliert an alle Fraktionen, bei zukünftigen Anträgen im Rat zunächst abzuwägen, ob ein Anruf bei der Verwaltung eine schnellere und unbürokratischere Lösung ermöglichen.

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Schaltung der Anforderungsampel auf der Parallelstraße in Höhe des Logo zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

**10 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 1. November 2005
Richtlinien der Kaufpreismäßigung bei Gewerbegrundstücken**

Nach längerer Beratung sind sich alle Fraktionen einig, dass zukünftige Ausbildungsplätze bei der Vergabe von Gewerbegrundstücken eine wesentliche Rolle spielen. Bürgermeister Büter stellt fest, dass dies allerdings auch bereits in der Vergangenheit eine hohe Beachtung gefunden hat. Insgesamt ist man in diesem Bereich in Ahaus gut aufgestellt.

Der Rat nimmt die Ausführung zur Vergabepaxis bei Gewerbegrundstücken zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Vorname, Name
(Vorsitzender)

Vorname, Name
(Schriftführer)